



Botschaft

9. Juni 2026

Botschaft-Nummer: 37

Ausserkraftsetzung des Reglements Fonds Covid-19

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Entstehung des Fonds Covid-19 der Stadt Frauenfeld lässt sich auf die besorgniserregende Entwicklung der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 zurückführen. Angesichts der unvorhersehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen und der steigenden Bedürfnisse innerhalb der Bevölkerung beschloss der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates, einen Fonds zu schaffen, um flexibel und gezielt auf die Herausforderungen der Pandemie reagieren zu können.

Ausgangslage

Mit der Botschaft Nr. 12 betreffend «Geschäftsbericht und Rechnungen der Stadt für das Jahr 2019» vom 7. April 2020 beantragte der Stadtrat, einen Fonds zu schaffen und diesem aus der Gewinnverwendung der Rechnung 2020 1.26 Mio. Franken zuzuweisen. Das Reglement über den Fonds zur Minderung der negativen Auswirkungen von Covid-19 auf die örtliche Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben der Stadt Frauenfeld (Fonds Covid-19; SRS 970.0.1) wurde am 9. Dezember 2020 durch den Gemeinderat genehmigt und war rückwirkend per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt worden.

Der Fonds Covid-19 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 13. Februar 2024 rückwirkend auf den 30. November 2023 aufgelöst, der Restbetrag von 300'960 Franken wurde in die ordentliche Rechnung zurückgeführt. Die noch nicht ausbezahlten Beiträge wurden zurückgestellt und bis Ende 2024 ausbezahlt.

Auszug aus dem Schlussbericht des Fonds Covid-19

Der Fonds Covid-19 entfaltete eine vielfältige Wirkung. Zahlreiche finanzielle Unterstützungen wurden für Unternehmen, Selbstständige und Vereine bereitgestellt, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern. Vor allem die Gastronomie- und Kulturbranche erhielten finanzielle Mittel. Auch wenn nicht alle Ausgaben den gewünschten Effekt erzielten, zeigten sie dennoch den Willen der Stadt, kreativ und engagiert auf die sich ständig verändernde Situation zu reagieren. In einigen Fällen ermöglichten die Mittel des Fonds Covid-19 das Überleben von grossen Vereinen. Bei zwei Betrieben, die unterstützt wurden, trat der gewünschte Erfolg

nicht ein. Sie mussten trotz Unterstützung später schliessen. Insgesamt wurden 46 Gesuche eingereicht, wovon 35 angenommen und 11 abgelehnt wurden. Der Fonds umfasste 1'260'000 Franken, davon wurden total 959'040 Franken ausbezahlt und 300'960 Franken in die ordentliche Rechnung zurückgeführt. Der Stadtrat zog zum Ende des Fonds Covid-19 eine positive Bilanz. Die ursprünglichen Ziele, nämlich eine schnelle und gezielte Hilfe in der Pandemiesituation zu bieten, wurden erfolgreich erreicht. Die breite Wirkung des Fonds zeigt sich nicht nur in den finanziellen Hilfen, sondern auch in der Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der kreativen Lösungsansätze für neue Herausforderungen.

Erwägungen

Das Reglement Fonds Covid-19 blieb nach der Auflösung des Fonds Covid-19 weiterhin in Kraft. Aufgrund der aktiven Bewirtschaftung der Rechtssammlung durch die Stadtkanzlei wurde festgestellt, dass auf dieses Reglement verzichtet werden kann. Für die Ausserkraftsetzung des Reglements Fonds Covid-19 ist dieselbe Instanz zuständig wie für die Inkraftsetzung. Der Gemeinderat ist gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung für den Erlass und die Änderung von Reglementen zuständig.

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

1. Das Reglement Fonds Covid-19 wird per sofort ausser Kraft gesetzt.

Die Ausserkraftsetzung des Reglements Fonds Covid-19 untersteht dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung (SRS 131.1.0).

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

STADT FRAUENFELD **Stadtrat Frauenfeld**

Der Stadtpräsident: Claudio Bernold

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilage

- Reglement Fonds Covid-19



Reglement über den Fonds zur Minderung der negativen Auswirkungen von COVID-19 auf die örtliche Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben der Stadt Frauenfeld (Fonds COVID-19)

Vom 9. Dezember 2020 (Stand 1. Dezember 2020)

Der vom Bund verordnete Lockdown und die anschliessend schrittweise angelaufene Wiederaufnahme des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens haben viele Betriebe und Organisationen existenziell bedroht. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln sollen.

Gestützt auf § 18 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden sowie Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

¹Zur Minderung der negativen Auswirkungen von COVID-19 auf die Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben in der Stadt Frauenfeld wird der Fonds COVID-19 geschaffen. Mit dem Fonds COVID-19 werden gezielte, zu den Massnahmen von Bund und Kanton ergänzende Unterstützungsleistungen gewährt, welche den Wirtschaftskreislauf und das gesellschaftliche Leben wieder ankurbeln.

Art. 2 Fondsverwendung

¹Folgende Organisationen können auf Gesuch hin unterstützt werden:

- a) Betriebe und Verbände aus der Wirtschaft;
- b) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften.

² Die Unterstützung aus dem Fonds COVID-19 setzt voraus:

- a) Betroffenheit: Unterstützt werden Gesuche zur Bewältigung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Krise.
- b) Subsidiarität: Mittel aus dem Fonds COVID-19 werden dort eingesetzt, wo keine anderen staatlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- c) Begründetes Gesuch: Finanziert werden Massnahmen, die den Fortbestand der antragstellenden Organisation unterstützen.

³ Nicht selber betroffene Organisationen können mit Beiträgen an ein Projekt zur Direkthilfe im Sinne von Art. 2, Abs. 2 unterstützt werden.

2 Zuständigkeit

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds COVID-19 ist wie folgt geregelt:

- a) Über Gesuche bis CHF 8'000.00 entscheidet die Fachjury im Zirkularverfahren;
- b) Über Gesuche von CHF 8'001.00 bis CHF 40'000.00 entscheidet die Fachjury;
- c) Über Gesuche von CHF 40'001.00 bis CHF 300'000.00 entscheidet der Stadtrat;
- d) Über Gesuche von CHF 300'001.00 und mehr entscheidet der Gemeinderat.

² Der Stadtrat ist für eine effiziente und zeitnahe Gesuchabwicklung besorgt.

³ Die Fachjury bereitet die Gesuche zuhanden des Stadtrats bzw. des Gemeinderats vor.

Art. 4 Fachjury

¹ Die Fachjury setzt sich aus drei Personen zusammen:

- a) Stadtpräsidium (Vorsitz);
- b) Leiter/in Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung (Stellvertretender Vorsitz);
- c) Eine der folgenden Amtsleitungen: Leiter/in Amt für Gesellschaft und Integration, Leiter/in Amt für Freizeitanlagen und Sport, Leiter/in Amt für Alter und Gesundheit, Leiter/in Amt für Tiefbau und Verkehr, Leiter/in Amt für Kultur.

² Der/die Vorsitzende der Fachjury kann bei Bedarf folgende Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen:

- a) Eine Vertretung des Gewerbevereins der Region Frauenfeld;
- b) Eine Vertretung des Industrie- und Handelsvereins Frauenfeld;
- c) Präsidium des Sportnetzes Frauenfeld;
- d) Ein bis zwei Vertretungen aus weiteren Vereinen.

³ Der/die Vorsitzende fällt nach Bedarf den Stichentscheid.

⁴ Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fachjury. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.

⁵ Die Mitglieder mit beratender Stimme beurteilen die Gesuche aus Sicht ihrer Expertise.

3 Finanzielle Bestimmungen

Art. 5 Fondseinlagen

¹ Die Höhe der einmaligen Zuweisung in den Fonds COVID-19 beträgt CHF 1'260'000.00 und erfolgt aus dem Ertragsüberschuss der Stadt Frauenfeld des Jahres 2019. Weitere Zuweisungen können erfolgen aus: Vermächtnissen, Spenden und Schenkungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen.

² Die Mittel des Fonds COVID-19 werden in der Rechnung der Stadt als Fonds separat ausgewiesen und sind zu verzinsen.

³ Die Mittel des Fonds COVID-19 sind zweckgebunden im Sinne der Art. 1 und 2 zu verwenden.

Art. 6 Beitragsgewährung

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds COVID-19.

² Gesuche werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Innovation: Projekte sollen zukunftsfähige Lösungsansätze für in der Corona-Krise aufgetauchte Probleme aufzeigen.
- b) Nachhaltigkeit: Die Gesuche sollen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Als Basis dient das Drei-Dimensionen-Konzept des Bundes: Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft.

- c) Nutzen für die Allgemeinheit: Projekte leisten einen gesellschaftlichen Nutzen bzw. einen Beitrag zum Gemeinwohl.

³ Die zuständigen Instanzen entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen abschliessend über die Gesuche. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Beiträge aus dem Fonds COVID-19 werden einmalig gesprochen. Sie werden ausbezahlt, sobald die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen.

Art. 7 Gesuche

¹ Mit den Beiträgen aus dem Fonds COVID-19 werden Projekte von Organisationen gemäss Art. 2, Abs. 1 mit Sitz in der Stadt Frauenfeld unterstützt.

² Gesuche für Beiträge aus dem Fonds COVID-19 sind mit dem Gesuchformular und den darin erwähnten Unterlagen dem Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung einzureichen. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

³ Nicht unterstützt werden insbesondere:

- a) Gesuche für Betriebskosten;
- b) Gesuche für Ertragsausfälle für Aufgaben, für welche ein gesetzlicher Auftrag besteht;
- c) Gesuche, die nicht den Verwendungsgrundsätzen des Fonds COVID-19 entsprechen.

Art. 8 Beitragshöhe

¹ Die Höhe des Beitrags aus dem Fonds COVID-19 richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der Kriterien und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.

Art. 9 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zusätzlich 3% Zinsen zurückzuerstatten. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
- b) Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;

- c) Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

4 Beratung und Berichterstattung

Art. 10 Beratung und Information

¹ Für die Beratung und Information im Zusammenhang mit dem Fonds COVID-19 ist das Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung zuständig.

Art. 11 Berichterstattung

¹ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat jährlich einen separaten Bericht über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds COVID-19 vor.

5 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten und Auflösung

¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

² Wenn der Bestand des Fonds COVID-19 den Betrag von CHF 3'000.00 unterschritten hat, wird der Fonds COVID-19 durch Beschluss des Stadtrates aufgelöst und der verbleibende Betrag der Stadtrechnung gutgeschrieben. Spätestens aber per 30. November 2023 werden vorhandene Bestände in die ordentliche Rechnung zurückgeführt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
09.12.2020	01.12.2020	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	09.12.2020	01.12.2020	Erstfassung	-